



## Bekanntmachung

gem. § 5 (2) UVPG\*  
über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.a. Vorhaben wurde beim Landkreis Cloppenburg die Genehmigung nach dem BImSchG\* beantragt. Gem. § 7 Anlage 1 Spalte 2 Nr. 1.2.2.2, 8.4.2.2 und 9.1.1.3 UVPG\* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Eine UVP-Pflicht konnte für das Vorhaben nicht festgestellt werden.

Vorhaben	Vorhabenstandort	Antragsteller	Aktenz.:
Änderung Biogasanlage	Garrel	Günther Otten Biogas GmbH & Co. KG	0474/2020

Begründung für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht.

Mit Ausnahme des Schutzkriterium 2.3.9 (Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegte Umweltqualitätsnorm bereits überschritten ist: hier WRRL hinsichtlich des chemischen Zustandes des Grundwasser) sind keine Schutzkriterien der Ziffer 2.3 betroffen. In der 2. Stufe der Vorprüfung ist zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, die die Empfindlichkeit des Gebietes Nr. 2.3.9 oder die Schutzziele dieses Gebiets betreffen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser ergeben sich im Wesentlichen durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie den Gärresten einschließlich verunreinigtem Niederschlagswasser von Fahrwegen und Silageplatten etc.

Durch Vermeidungsmaßnahmen wie der örtlichen Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers, der Sammlung von verunreinigtem Oberflächenwassers (z.B. der Silageplatten und sonstigen befestigten Flächen) mit Verwertung über die Gärrestausbringung auf landw. Flächen, der Anpassung des Havarie-schutzwalls sowie der Auflagen zum Bau des Gärrestbehälters und Rohrleitungen wird eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes ausgeschlossen.

Die ordnungsgemäße Verwertung der anfallenden Gärreste (Nährstoffe) wird seitens der Düngbehörde (Landwirtschaftskammer) überwacht und ein neues geprüftes Verwertungskonzept zur Genehmigung vorgelegt. Mit dem Vorhaben wird die Lagerungszeit der Gärreste den Anforderungen entsprechend auf 9 Monate verlängert. Dies dient dem Schutz des Grundwassers.

Insgesamt sind daher die Umweltauswirkungen die in der 2. Stufe der UVP-Vorprüfung zu berücksichtigen waren, nicht als erhebliche zu beurteilen und eine UVP-Pflicht ist nicht gegeben.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 04.05.2020

Im Auftrage  
Meiners

### \*Fundstellen

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung.

**Bundes-Immissionsschutzgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit gültigen Fassung.